

Gemeinde Riederich  
Landkreis Reutlingen

## **Satzung**

über die

### **Gebührenordnung für die Benutzung der Gutenberghalle**

vom 07.11.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 07.11.2007 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung:**

Die Gemeinde Riederich erhebt für die Benutzung der Gutenberghalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner:**

1. Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenfreiheit:**

1. Die Halle samt Duschanlage, Kraftsportraum und sonstigen Einrichtungen steht der Schule im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplanes unentgeltlich zur Verfügung.
2. Dasselbe gilt für die Benutzung durch die örtlichen sport- und kulturtreibenden Vereine zum Übungsbetrieb an Wochentagen (Montag bis Freitag) entsprechend dem gültigen Belegungsplan. Diese unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde Riederich zur Förderung des Sport- und Vereinslebens.
3. Gebührenfreiheit besteht auch für Pflichtspiele, Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen, welche zum Wohl der Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr von im Gebiet der Gemeinde ansässigen Vereinen, welche in

den Vereinsförderrichtlinien aufgeführt sind, durchgeführt werden, auch wenn sie außerhalb des festgelegten Belegungsplanes (am Wochenende) stattfinden.

4. Gebührenfreiheit besteht außerdem für:

- a) Hauptproben örtlicher Vereine vor öffentlichen Veranstaltungen
- b) satzungsgemäße Generalversammlungen und Ausschusssitzungen der örtlichen Vereine
- c) die Nutzung der Vereinsräume nach dem Übungsbetrieb
- d) die Freiveranstaltungen (je ein Tag) der Vereine, welche in den Vereinsförderrichtlinien aufgeführt sind, wobei dieselben vorher anzumelden sind

Andere Benutzungen sind im Rahmen des § 4 gebührenpflichtig. Dies trifft auch für die Vereinsräume zu.

5. Zur Förderung der Vereinsarbeit wird jedem im Gebiet der Gemeinde ansässigen Verein, welcher in den Vereinsförderrichtlinien aufgeführt ist, einmal jährlich die Gutenberghalle einschl. der Nebenräume ohne Gebührenerhebung überlassen. Dem TSV stehen 4 Freiveranstaltungen zu.

## § 4

### Gebührenhöhe:

1. Die Gebühren betragen:

	örtliche Vereine €	sonst. einheimische Veranstalter €	auswärtige Veranstalter €
<b>I. Halle</b>			
a) ganze Halle	155,--	230,--	390,--
b) großer Hallenteil	95,--	140,--	230,--
c) kleiner Hallenteil	70,--	105,--	180,--
d) Küche	60,--	95,--	140,--
<b>II. Vereinsräume</b>			
a) ges. Vereinsräume	100,--	155,--	230,--
b) großer Raumteil	50,--	77,--	115,--
c) mittlerer Raumteil	40,--	60,--	90,--
d) kleiner Raumteil	30,--	46,--	70,--
e) Teeküche	25,--	40,--	60,--

### III. Zuschläge

a) Heizungszuschlag Halle	50,--	50,--	50,--
b) Heizungszuschlag Vereinsräume	25,--	25,--	25,--
c) Zeitzuschlag (bei längerer Nutzung als 2 Uhr) je angefangene Stunde	25,--	25,--	25,--
d) Müllentsorgung	30,--	30,--	30,--

2. Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehr als einen Tag, ermäßigen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 % für jeden weiteren Tag.
3. Örtlichen Vereinen kann die Gemeinde in begründeten Fällen auf Antrag einen Gebührennachlass gewähren. Der Antrag ist mit dem Nutzungsantrag zu stellen.
4. Die Stromkosten werden nach angefallenem Verbrauch abgerechnet und den Veranstaltern besonders in Rechnung gestellt.
5. Beschädigtes oder zerbrochenes Geschirr und sonstige Gegenstände sowie abhanden gekommene Gegenstände (z. B. Besteck, Aschenbecher usw.) werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

## § 5

### Entstehen und Fälligkeit:

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Sie ist sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Riederich zu entrichten.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung der Gutenberghalle kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlungen der Gebühr abhängig gemacht werden.

## § 6

### Ausfall angemeldeter Veranstaltungen:

1. Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm eine Gebühr in Höhe von 50 % der gem. § 4 anzufallenden Kosten zu entrichten.
2. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 28 Tage vor

dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten:**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.